

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 561/2006
- Verordnung (EWG) Nr. 165/2014
- Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)
- Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz-FPersG)
- Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung-FPersV)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG) § 21a

Das ArbZG § 21a legt die höchstzulässige Arbeitszeit und die tarifvertraglichen Regelungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Straßentransport, von Fahrzeugen oder Fahrkombinationen mit einer zulässigen Hauptmasse von mehr als 3,5 t fest.

Die tägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf 8 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeitszeit kann auf bis zu 10 Stunden verlängert werden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 60 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von vier Kalendermonaten oder innerhalb von 16 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

Als Arbeitszeit gemäß § 21a gelten folgende Tätigkeiten: der reine Dienst am Steuer (Lenkzeit), Reparaturarbeiten, Vor- und Abschlussarbeiten, Be- und Entladetätigkeiten, Hilfe beim Ein- und Aussteigen (beim Personenverkehr), Reinigung und technische Wartung, sonstige Arbeitszeiten, z.B. Ladungssicherung, Erledigung von gesetzlichen oder behördlichen Formalitäten.

Keine Arbeitszeit ist

1. die Zeit, während derer sich ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bereithalten muss, um seine Tätigkeit aufzunehmen.
2. die Zeit während der sich ein Arbeitnehmer bereithalten muss, um seine Tätigkeit auf Anweisung aufnehmen zu können, ohne sich an seinem Arbeitsplatz aufhalten zu müssen.
3. die während der Fahrt neben dem Fahrer oder in der Schlafkabine verbrachte Zeit (für Arbeitnehmer, die sich beim Fahren abwechseln)

Für die Zeiten Nr. 1 und 2 gilt dies nur, wenn der Zeitraum und dessen voraussichtliche Dauer im Voraus, spätestens unmittelbar vor Beginn des betreffenden Zeitraums bekannt sind.

Arbeitszeit bei anderen Arbeitgebern

Die Arbeitszeiten bei verschiedenen Arbeitgebern werden zusammengerechnet. Zur Berechnung der Arbeitszeit fordert der Arbeitgeber den Arbeitnehmer schriftlich auf, ihm eine Aufstellung der bei einem anderen Arbeitgeber geleisteten Arbeitszeit vorzulegen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet diese Angaben schriftlich vorzulegen.

Ansprechpartner

Regierungspräsidium Darmstadt

64283 **Darmstadt**, Wilhelminenstr. 1-3,
Tel. 06151 12-4001
Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau,
Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis,
Stadt Darmstadt

60327 **Frankfurt**, Gutleutstr. 114,
Tel. 069 2714-0
Main-Kinzig-Kreis, Wetterau-Kreis,
Stadt Frankfurt, Stadt Offenbach

65197 **Wiesbaden**, Simone-Veil-Str. 5,
Tel. 0611 3309-0
Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis,
Hochtaunuskreis, Stadt Wiesbaden

Regierungspräsidium Gießen

35390 **Gießen**, Südanlage 17,
Tel. 0641 303-0
Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf,
Vogelsbergkreis

65589 **Hadamar**, Gymnasiumstr. 4,
Tel. 06433 86-0
Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis

Regierungspräsidium Kassel

36088 **Hünfeld**, Niedertor 13,
Tel. 06652 9684-4338
Kreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg

34117 **Kassel**, Steinweg 6,
Tel. 0561 106-0
Kreise Kassel und Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Stadt Kassel

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Arbeitsschutz

Sozialvorschriften im Straßenverkehr



Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände

Wer als Unternehmer oder Mitglied des Fahrpersonals vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die für jeden einzelnen Gesetzesverstoß mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann.

Strafanzeige wird erstattet, wenn z.B.

- Aufzeichnungen nachträglich verfälscht werden,
- falsche Eintragungen erfolgen.
- verfälschte Aufzeichnungen bewusst verwendet werden,
- das Kontrollgerät so beeinflusst wird, dass verfälschte Aufzeichnungen entstehen,

Das Strafgesetzbuch droht in solchen Fällen Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen an.

Impressum

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Dostojewskistr. 4, 65187 Wiesbaden
<https://soziales.hessen.de/>

Redaktion: Jörg Sondowski (Regierungspräsidium Gießen),
Susanne Andriessens (verantwortlich)

Titelfoto: Heinz Werner Schade (Regierungspräsidium Kassel)
Stand: April 2015

Nachfolgende Tabelle gibt ihnen einen Überblick über die wesentlichen Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitbestimmungen.

Zul. Gesamtgewicht		bis 2,8 t	über 2,8 t bis 3,5 t	über 3,5 t
Rechtsgrundlagen		ArbZG	FahrpersV § 1 ArbZG	VO-EG 561/2006 § 21a ArbZG
Arbeitszeit Lenkzeit, Bereitschaft, Ladezeit, sonstige Arbeitszeit, Lenkzeitunterbrechung (ohne Pausen)		Die Arbeitszeiten, Pausen und Ruhezeiten werden durch das Arbeitszeitgesetz bestimmt	Die Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen, Pausen und Ruhezeiten werden durch die VO-EG (Nr. 561/2006) bestimmt	
Tarifliche Regelung (z.B. Manteltarifvertrag für Güterverkehr etc.)		Abweichende Regelungen möglich	Abweichende Regelungen möglich	
Arbeitszeit (Lenkzeit)	täglich	8 Std. Verlängerung auf 10 Std. möglich, wenn innerh. von 6 Mon. der Durchschnitt von 8 Std. nicht überschritten wird	9 Std. Lenkzeit (2x wöchentlich 10 Lenkzeit) (Arbeitszeitverlängerung auf 6 x 10 Std. möglich, wenn innerhalb von 4 Monaten der Durchschnitt von 8 Std. nicht überschritten wird)	
	wöchentlich	48 Std.	56 Std. Lenkzeit	
	Doppelwoche	-	90 Std. Lenkzeit	
Pause (Lenkzeitunterbrechung)		nach 6 Std. Arbeitszeit 30 min über 9 Std. Arbeitszeit 45 min (Aufteilung in 15 min Pausen möglich)	nach 4,5 Std. Lenkzeit mindestens 45 min (Aufteilung nur in 2 Blöcke möglich: Zuerst mindestens 15 min und dann mindestens 30 min.)	
Tagesruhezeit	1 Fahrer	11 Std. (Verkürzung auf 10 Std., Ausgleich innerhalb 4 Wochen)	11 Std. innerhalb jedes 24-Std.-Zeitraumes (Verkürzung 3x pro Woche auf 9 Std.). 12 Std. bei Aufteilung der Tagesruhezeit in 2 Abschnitte (der letzte muss 9 Std. betragen, ein weiterer mindestens 3 Std.)	
	2 Fahrer		9 Std. innerhalb jedes 30-Std.-Zeitraumes.	
Wochenruhezeit nach spätestens sechs 24-Stunden-Zeiträumen		-	45 Std. (alle zwei Wochen Verkürzung auf 24 Std. möglich Ausgleich spätestens am Ende der dritten Woche)	
Arbeitszeitnachweise		Bei Überschreitung der zulässigen täglichen Arbeitszeit (Dokumentation durch Unternehmer)	- Tageskontrollblätter, - Fahrtenschreiber oder - Schaublätter mit dem EG-Kontrollgerät (wenn ein Kontrollgerät eingebaut ist, muss es auch verwendet werden)	Schaublätter mit dem EG-Kontrollgerät oder Fahrerkarte für das Digitale Kontrollgerät
Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage (z.B. Urlaub, Krankheit)		-	Die Bescheinigung ist erforderlich, wenn für die vorausgehenden 28 Kalendertage kein Tätigkeitsnachweis vorgelegt werden kann. Handschriftlich ausgefüllte Bescheinigungen sind nicht zulässig!	
Mitzuführende Arbeitszeitnachweise		-	Laufender Tag und die vorausgehenden 28 Kalendertage sind mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.	
Aufbewahrung		2 Jahre	1 Jahr	1 Jahr